

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 46.

Mittwoch, den 8. Juni

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corrus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermeister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Prüfung im englischen Hufbeschlag betreffend.

Sowie in den letztverfloßenen Jahren soll auch in diesem Jahre eine Prüfung derjenigen Hufschmiede, welche sich um die von Herren Stände des Landkreises für Aneignung des englischen Hufbeschlags ausgesetzten Prämien bewerben wollen, oder welchen es um die Erlangung eines Befähigungsnachweises bezüglich der Ausübung des Hufbeschlags zu thun ist, von der dazu niedergesetzten landständischen Commission und zwar in der Lehrschmiede zu Reichenau stattfinden und ist der Beginn derselben auf

Montag, den 17. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei Verlust des Anspruchs auf Berücksichtigung der Anmeldung spätestens bis zum 3. October dieses Jahres zu erfolgen und ist in der landständischen Kanzlei zu Bautzen schriftlich oder mündlich zu bewirken.

Die Aufgabe der zu Prüfenden wird, gleich wie zeither,

- a) in Anfertigung zweier ganz correcter, englischer Eisen, nach Aufgabe der Commission,
- b) in vollständiger Fertigkeit der Zurichtung des Hufes mit dem arabischen, wie mit dem kleineren englischen Wirtmesser,
- c) in fehlerlosen Aufpassen und Aufschlagen der gefertigten Eisen auf die betreffenden Pferde,
- d) in einem mündlichen Examen über die Beschaffenheit des Hufes, dessen Thätigkeit in seinen einzelnen Theilen, über den zweckmäßigen Beschlag bei gewissen Hufkrankheiten und über die Beschaffenheit eines guten Hufbeschlags überhaupt bestehen.

Nach der Verordnung des hohen Ministerii des Innern vom 15. April 1863, §. 1, sind, als für das ganze Land gültige Befähigungsnachweise in Betreff des Hufbeschlags, auch die von der landständischen Prüfungscommission der Oberlausitz für Einführung des correcten englischen Hufbeschlags unter der Unterschrift und dem Siegel derselben ausgestellten Zeugnisse anzusehn. Mit diesem Zeugniß ist je nach Ausfall der Prüfung eine öffentliche Belobigung oder auch die Zuerkennung einer Geldprämie verbunden. Eine solche Zuerkennung erfolgt jedoch nur an diejenigen, welche die practische und theoretische Aufgabe am vollständigsten lösen, und Besitzer von Schmieden im Landkreise der Oberlausitz oder deren Söhne oder Pächter von dergleichen Schmieden sind und sind zu dem Behufe zwei Prämien, eine jede zu 50 Thalern, ausgesetzt worden.

Die Prüfung geschieht übrigens, wie zeither, kostenfrei.

Bautzen, am 28. Mai 1864.

Im Auftrage des landständischen Directorii:

Die Prüfungscommission.

Graf von Einsiedel.

Anweisung

für die Ortsrichter im Bezirke des Gerichts-Amtes Pulsnitz.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 20. laufenden Monats ist die in §. 9. und 16. der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonal betr., vom 15. October 1861. (S. 262. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1861.) vorgeschriebene Visirung der in §. 10. gedachten Antritts- und Austrittsbefcheinigungen, ingleichen der in §. 16. gedachte Eintrag von Aufenthaltsbefcheinigungen forthin auf dem platten Lande von dem Ortsrichter des betreffenden Arbeits- oder Aufenthaltsortes zu bewirken und mit dem ortsrichterlichen Siegel oder Stempel zu versehen.

In diesem Falle sind auch die in §. 21. vorgeschriebenen Register über die Visirung der An- und Austrittsbefcheinigungen und über die Einträge von Aufenthaltsbefcheinigungen von den Ortsrichtern zu führen.